

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unter Waage, Gerechtigkeit unter Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: Adolph R. Arronge in Berlin.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7/8 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Donnerstag, den 18. November.

Stadtgericht.

Siebente-Deputation.

Der Assessor a. D. Dr. Bernhard Lebrecht Eduard Holzmann steht unter der Anklage der Amtshverletzung. (§ 102 des Strafgesetzbuchs.)

Am 2. October d. J. kam ein Executor in die Wohnung des Angeklagten, um ihn auf Grund einer von seinem Hauswirth erwirkten gerichtlichen Ordre höflichst einzuladen, seine Wohnung zu verlassen, d. h., um den Angeklagten zu ermitteln. Der Executor war ganz unnöthiger Weise bemüht worden, denn der Angeklagte stand, als der Beamte erschien, schon im Begriff, die Wohnung zu verlassen. Während der Anzug nun weiter, und zwar in Gegenwart des Executors, fortgesetzt wurde, machte der Angeklagte seinem Unmuth über die ihm widerfahrene Behandlung durch laute Exclamationen Luft. Seine Aeusserungen mögen nicht gerade die zartesten gewesen sein, allein sie haben nicht Grund zu der erhobenen Anklage gegeben, sondern ein anderer Umstand. Der Angeklagte nämlich hat, während er seinem Herzen Luft machte, auch zuweilen „gekräht“, und darin ist eine Beleidigung des Beamten gefunden worden. Unsere Leser werden erstaunt fragen: Wie ist das möglich? Ist denn „krähen“ eine Beamtenbeleidigung? — Im Allgemeinen wohl nicht, aber wenn, wie in diesem Fall, der Beamte Hahn heißt, dann dürfte das „krähen“ doch wohl als eine Beleidigung aufzufassen sein, wenigstens belehrt uns in diesem Sinne die von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage. Aber komisch bleibt die Sache doch. Man denke sich nur, der Angeklagte geht zornernregt auf und ab, kritisiert das gegen ihn beobachtete Verfahren und läßt hinter jedem Abschluß seiner heftigen Rede ein deutliches und vernehmliches „Kikeriki“ erschallen. Also etwa so: „Es ist empörend! Kikeriki! — Was sich so ein Mensch alles erlaubt! Kikeriki! — Aber ich werde ihm das schon antretzen! Kikeriki! — Wo gehört der Hahn hin? Kikeriki! — Der Hahn gehört auf den Mist! Kikeriki!“

Der Angeklagte erklärt zu seiner Verteidigung, es sei ihm gar nicht eingefallen, den Executor beleidigen zu wollen. Die noch rückständige Miete habe er einige Tage vor dem 2. October an seinen Wirth gezahlt, und sei darauf zwischen ihnen das Abkommen getroffen worden, daß der Wirth von der Ermithlung absehen wolle. Als nun trotzdem und als er schon im Auszug begriffen gewesen dennoch der Executor gekommen und ihm das Ermithlungsmandat vorgehalten, da sei er allerdings sehr erregt gewesen, und habe er seinem Ingrimm Worte gegeben. Aber nicht gegen den Executor, sondern nur gegen den Hauswirth, welcher bei dieser Scene ebenfalls zugegen war, seien seine Worte gerichtet gewesen. Von diesem habe er als von einem sich auflühenden Haushahn gesprochen und gar nicht an den Executor gedacht; gekräht habe er, aber das „Kikeriki“ habe dem Wirth, d. i. dem Haushahn gegolten.

Präsident (zu dem Executor): „Haben Sie sich dem Angeklagten als der Executor Hahn vorgestellt?“

Zeuge: Ja, ich sagte, ich bin der Executor Hahn.“

Angell.: Ja, befreite gar nicht gewußt zu haben, daß der Executor Hahn heißt; aber ich kann unmöglich unter dem zufälligen Umstand leiden, daß der Beamte diesen Namen führt. Auch bitte ich in's Auge zu fassen, daß nicht der Executor selbst sich beleidigt gefühlt hat, sondern daß er erst von meinem Wirth darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß das Krähen ihm gelten solle.“

Präs. (zum Zeugen): „Ist das wahr?“

Zeuge: Ja, ich habe gar nicht daran gedacht, daß ich mit dem „Kikeriki“ gemeint sei.“

Das Urtheil des Gerichtshofes geht demnach dahin, daß es nicht erwiesen sei, wenn der Angeklagte habe beleidigen wollen, ob seinen Wirth oder den Executor, und daß derselbe daher einer Amtshverletzung für nichtschuldig erachtet werden müsse.

Sechste Deputation.

Vorgestern stand gegen drei den besseren Ständen angehörige Personen eine Anklage wegen vorsätzlicher Mißhandlung eines Knaben zur Verhandlung, die, wie das Resultat der Voruntersuchung ergeben und wie die danach abgefaßte Anklageschrift den Vorfalle aufweist, ganz danach angethan war, ein lebhaftes Interesse zu erregen. Die drei Angeklagten waren die Kaufleute Gebrüder Hermann und Julius Hirschberg und der Restaurateur Paasch, und nach dem Inhalt der Anklage und nach den Auslassungen

des Damificaten und einiger der Belastungszeugen gewann es den Anschein, als ob sich die unter Anklage gestellten Personen einer ganz unverzeihlichen Rohheit und Brutalität gegen einen mehrlosen Knaben schuldig gemacht hätten. Die Anklage behauptete nämlich (und wurde hierin durch mehrere Zeugen unterstützt), daß am Nachmittag des 26. Juni sich der Knabe Liese auf den Hof des Grundstücks Friedrichstraße 148 u. 149 eingefunden und, um ein Bedürfnis zu verrichten, eine dort belegene Retirade betreten habe. Die drei Angeklagten, zuerst der Restaurateur Paasch, sollten dem Knaben nachgezogen sein, ihn innerhalb der Retirade und dann auf dem Hof unmenshlich geprügelt und so zugerichtet haben, daß er wehlagte und laut um Hilfe schrie. Einer der Angeklagten ward sogar beschuldigt, dem Knaben einen so heftigen Stoß mit dem Knie vor den Unterleib versetzt zu haben, daß der Knabe ohnmächtig zusammengesunken sei. Es waren mehr denn zwanzig Zeugen vorgelesen. Zunächst mag konstatiert werden, daß der Arzt, welcher den mißhandelten Knaben behandelt, sein Gutachten dahin abgab, daß die Verletzungen, welche er an dem Patienten vorgefunden, durchaus keine bedeutenden gewesen, daß er keine Spur von Fieber gehabt und nach seiner Meinung eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit wohl nicht eingetreten sein könne. Er habe, da der Knabe über Schmerzen im Unterleib geklagt, gerathen, denselben einige Tage im Bette liegen zu lassen, äußerliche Anzeichen einer Verletzung seien jedoch am Unterleibe nicht zu bemerken gewesen, nur einige Striemen und aufgelaufene Stellen haben sich auf dem Körper des Knaben gefunden, und zwar der Art, daß sie wohl durch Schläge mit einem Stock und der flachen Hand entstanden sein könnten. Ferner bekunden verschiedene Zeugen, daß der Knabe, als er den Hof betreten, etwas betrunken erschienen und sich gegen die Herren, welche ihn darüber, daß er die Retirade betreten, zur Rede gestellt, in drohender Stellung befunden habe. Daß der Angeklagte Julius Hirschberg den Knaben geschlagen, scheint gar nicht erwiesen, und erfolgt deshalb die Freisprechung dieses Angeklagten. Eben so kann nicht als festgesetzt erachtet werden, daß Paasch den Knaben vor den Unterleib gestoßen hat; also durch die Beweisnahme erbracht, steht nur fest, daß Hermann Hirschberg und Paasch den Knaben wohl in etwas derber Weise geprügelt haben, dazu aber wohl durch besondere Erregung und Zornesaufwallung veranlaßt sein mögen. Es werden diesen Angeklagten daher mildernde Umstände bewilligt, und wird jeder von ihnen zu einer Geldbuße von 15 Thalern verurtheilt.

Zweite Deputation.

1) Unter dem Protectorate des jeweiligen Pfarrers der St. Sebastiansgemeinde hat sich hier ein sogenannter „geselliger Sebastianerverein“ gebildet und im Laufe des verfloffenen Sommers seine Versammlungen in einem Zimmer des „Eiskellers“ (Chausseestraße) abgehalten. Die Gesellschaft hatte sich für ihre geselligen Unterhaltungen ein Piano gekauft, und war auf dasselbe noch den Rest der Kaufsumme von etwa 90 Thalern schuldig. Um diese Summe aufzubringen, wurde in einer Versammlung beschlossen, eine Lotterie zu veranstalten, zu welcher ungefähr 1000 Loose à 2 Sgr. auszugeben werden sollten. Mitglieder des Vereins, auch andere Personen, gaben Geschenke zu der projectirten Lotterie, und so kam dieselbe zu Stande. Da indessen nicht wenige Loose an solche Personen, die nicht Mitglieder des Vereins waren, verkauft worden, die Veranstalter der Lotterie somit gegen die betreffenden Gesetze verstößen hatten, so wurden diese, sechs Personen an der Zahl, zur Untersuchung gezogen und Jeder zu 1 Thaler Geldbuße, event. 1 Tag Gefängniß verurtheilt. — Es mag allen Gesellschaften, die sich wohl einmal in einer ähnlichen Lage befinden könnten, zur Nachricht dienen, daß eine Cabinetsordre aus dem Jahre 1827 geschlossenen Gesellschaften wohl gestattet, innerhalb ihrer Kreise und zu geselligen Zwecken Lotterien zu veranstalten, daß aber für jedes Lotteriespiel, zu dem Loose öffentlich oder auch nur an andere, nicht zu der betreffenden Gesellschaft gehörende Personen verkauft werden, die obrigkeitliche Genehmigung nachgesucht werden muß, widrigenfalls sich die Unternehmer des Lotteriespiels strafbar machen.

2) Zweihundert Betrugsfälle bilden den Gegenstand einer gegen den Comtoirdiener Johann Gottfried Schieche erhobenen Anklage. Der Angeklagte fand 2 Jahre lang in Condition bei dem Kaufmann Preller hier selbst, und wie sich jetzt herausgestellt, hat er in diesem Sommer kurz

hinter einander bei Einkäufen, welche er für seinen Principal zu machen hatte, stets mehr in Rechnung gebracht, als er wirklich vorauslagte hatte. Es ist festgestellt worden, daß der Angeklagte 100 Mal bei Ankauf von Spiritus, 20 Mal bei Weingeist, 30 Mal bei Waite, 7 Mal bei Kisten u. s. w. betrügerisch Mehrforderungen gemacht hatte. Die einzelnen Beträge beliefen sich zuweilen freilich nur auf Pfennige, meist aber auf Silbergrofchen von zehn bis zwanzig, und hat der Angeklagte seinen Principal im Ganzen um etwas über 20 Thlr. betrogen. Schieche wurde zu 4 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt.

Auswärtiges.

Königsberg. Der Kaufmann S. Batta heirathete ein 16jähriges Mädchen, welches von seinen Eltern eine baare Mitgift von 200 Thalern erhielt und eine 800 Thaler betragende Aussteuer. Das Eingebrauchte sollte Eigenthum der Frau bleiben. In den ersten vierzehn Tagen war es mit dem ehelichen Frieden schon aus, denn Batta schlug seine Frau, so daß sie Nachts sich aus dem Fenster stürzen wollte. Als dieselbe sich von ihrem Gatten fort und in's elterliche Haus begeben hatte, welches letztere neben der Batta'schen Wohnung gelegen war, da sahen die Schwiegereltern eines Tages in aller Frühe einen großen Möbelwagen vorfahren, auch die von der Frau eingebrachten Möbel auf denselben aufladen. Es kam auch der Flügel an die Reihe, welcher der jungen Frau besonders lieb und werth war. Dieselbe trat in Folge dessen auf die Straße an ihren Mann, dem sie zurief: „Hermann, erbarme Dich, und laß mir doch wenigstens den Flügel.“ Die Antwort war ein Faustschlag des Mannes gegen die Brust seiner Frau, der sie bestimmungslos machte, so daß sie in's Haus getragen werden mußte. Nach 17 Tagen kam sie mit einem todtten Siebenmonatskinde nieder und erkrankte dann für längere Zeit, wurde aber vollständig wiederhergestellt. Daß dieses Ereigniß eine Folge der Mißhandlung seitens des Mannes gewesen, bestätigte der Arzt, der die junge Frau behandelt hatte. Derselbe erklärte jedoch, daß die Mißhandlung keine erhebliche deshalb sei, weil die Patientin die Krankheit glücklich überstanden hat. Anders lautete jedoch das Gutachten des Medicinalraths Dr. Zanert, welcher die Obduction leitete und die Mißhandlung als eine erhebliche erklärte. Batta, wegen vorsätzlicher Körperverletzung angeklagt, suchte sich durch einen Entlastungsbeweis zu exculpiren, der aber vom Gerichtshofe als so verdächtig angesehen wurde, daß derselbe die Nichtvertheidigung der Zeugen beschloß. Einer derselben, eine Frau, bekundete ganz nach den Angaben des Angeklagten, sie redete auch von einem Flügel, jedoch, als sie der Gerichtshof fragte, was das für ein Ding sei, blieb sie die Antwort nicht nur schuldig, sondern mußte nummehr bekennen, bei dem fraglichen Vorfalle gar nicht zugegen gewesen zu sein. Als Angeklagter nun sah, daß er mit dieser Vertheidigungsmanier nicht durchkomme, schügte er Trunkenheit vor, in welchem Zustande er sich schon an jenem Morgen früh befunden haben wollte. Der Gerichtshof nahm an, daß sich allerdings der Angeklagte damals in großer Aufregung befunden hat, und sah darin einen Milderungsgrund. Das Urtheil lautete gegen Batta auf 2 Monat Gefängniß. Derselbe war schon früher beim Militär wegen Körperverletzung und Desertion zu 4 Monat Gefängniß und Degradation vom Unterofficier zum Gemeinen verurtheilt worden.

Wien, 13. November. Im Corridor des Landesgerichtshofes herrschte heut ungewöhnliche Bewegung. Advocaten, Landesgerichtsräthe, Staatsanwälte, Journalisten, Diener, Policisten und Cammer blühten voll Reingierde auf. Fräulein Josephine Marie Durvant, alias Finette — die famose Cancanense — auch in Berlin in gutem (?) Andenken — die heute als Zeugin gegen ihren — Secretär auszusagen vor den Schranken des Gerichts erschienen war. — Mit Würde und pointirter Grazie hörte sie die von einem, mit der französischen Sprache in höchst feindlichem Verhältnisse lebenden Dolmetscher überfetzten Ermahnungen des Präsidenten an, sich vor dem Gerichte nur wahrheitsgetreu zu äußern. Sodann beginnt die Vernehmung des Angeklagten, des gewesenen Domänenbeamten aus Rußland, Mikolans v. Ruhn, der beschuldigt ist und eingestekt, der Finette aus einer versperrten Schatulle 200 Thlr. entwendet zu haben. — Auf Befragen des Präsidenten erzählt der Angeklagte, ein gebildeter Mann, der auf das Auditorium den besten Eindruck macht, seine Erlebnisse mit der „Ariste“, wie sie sich — bezeichnen zu nennen beliebt, Josephine Marie Durvant,

Gente eine Gefolge.